

PRO ASYL
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 17. Januar 2018

PRO ASYL zu den Sondierungsergebnissen

Die Ergebnisse der Sondierungen zum 12.01.2018 bewertet PRO ASYL als einen beschämenden Sieg der Hardliner über Humanität und Menschenrechte. Die sich anbahnende Große Koalition geht zu Lasten von Asylsuchenden und Flüchtlingen in Deutschland und Europa. Es ist ein gravierender Unterschied, ob die möglichen Regierungsparteien CDU/CSU und SPD Ziele nicht erreichen oder das Gegenteil dessen tun, wozu sie Wahlprogramme und geltendes Recht verpflichten.

Die SPD selbst formulierte in ihrem Regierungsprogramm die zentrale Frage künftiger Politik: **»Abschottung oder Weltoffenheit? Fortschritt und Gerechtigkeit oder Rückschritt und Ausgrenzung? Darum geht es in den nächsten Jahren. Wir wollen ein modernes und weltoffenes Deutschland – mit einer Gesellschaft, die zusammenhält, und in der wir in Frieden und Freiheit zusammenleben – über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg.«** Mit diesen programmatischen Aussagen ist die SPD zur Bundestagswahl angetreten.

Auch CDU und CSU betonten noch in ihrem Regierungsprogramm: Es bedürfe **»des mutigen und aktiven Einstehens aller, die politische Verantwortung tragen. Wir müssen Flagge zeigen für Demokratie, Freiheit, Menschenrechte, Rechtsstaat und Europa. Über Parteigrenzen und parteipolitische Interessen hinweg.«**

Seit Herbst 2015 wird immer wieder Integration versprochen, faktisch wurden die Gesetze hastig und vielfältig verschärft. So scheint es nun weiterzugehen.

Manche der im Sondierungspapier anvisierten Maßnahmen sind integrationspolitisch schädlich, so etwa die weitere Aussetzung und Verhinderung des Familiennachzugs für den allergrößten Teil der Betroffenen. Sie ist unmenschlich, rechtswidrig und unvernünftig – sie wird tausende getrennt und in Not lebende Familien dauerhaft in Verzweiflung stürzen. PRO ASYL befürchtet weiter, dass die systematische Ausgrenzung in Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen zu strukturell unfairen Asylverfahren führt. Die angestrebte Kooperation mit Transit- und Herkunftsstaaten und die weitere Aufrüstung der Grenzen Europas sind in höchstem Maße problematisch. Mit der Umgestaltung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), wie sie derzeit geplant ist, ist der Zugang zum individuellen Asylrecht in Europa in Gefahr. Der Kontinent Europa ist dabei, sich aus dem Flüchtlingsschutzsystem zu verabschieden.

Nach der Bundestagswahl und dem Einzug von Rechtspopulisten im Bundestag verschiebt sich das Parteiensystem nach rechts. Auffallend ist, dass das Wort »Rassismus« im gesamten Sondierungspapier nicht einmal vorkommt, geschweige denn ein Programm zur Bekämpfung von Rassismus enthält. Angesichts des Erstarkens von Rechtspopulismus und rassistischer Hetze in Deutschland ist dies ein politisches Versagen.

CDU/CSU haben sich nach der Bundestagswahl auf rigorose Verschärfungen verständigt. Christliche und menschenrechtliche Werte wurden in der Union beiseitegeschoben. Kritiker melden sich kaum noch zu Wort. Die Hardliner setzen nun in den Sondierungen ihre Vorstellungen weitgehend durch. Innerhalb der SPD ist die Diskussion noch im Gange. Deswegen werden im Folgenden zentrale Ergebnisse der Sondierungen mit der SPD-Programmatik verglichen.

Erste Einschätzungen der wichtigsten Ergebnisse

Obergrenze 180 000 bis 220 000

Die Zuwanderungszahlen werden »die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 nicht übersteigen«, so ein zentrales Ergebnis der Sondierungen. Darin einbezogen sind »Kriegsflüchtlinge, vorübergehend Schutzberechtigte, Familiennachzügler, Relocation, Resettlement, abzüglich Rückführungen und freiwilligen Ausreisen künftiger Flüchtlinge und ohne Erwerbsmigration«. Das Grundrecht auf Asyl nach Art. 16 GG und die Gewährung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) soll dabei zwar unangetastet bleiben. Dies ist zu begrüßen. Aber: Auch Kriegsflüchtlinge und Folteropfer, die subsidiären Schutz bekommen, haben ein subjektives Recht auf Schutz etwa nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Eine Obergrenze steht dem Schutz nach Art. 3 der EMRK (Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung) diametral entgegen. Für Kriegsflüchtlinge und Folteropfer kann es keine Obergrenze geben, wie auch immer sie

genannt wird, denn die EMRK gilt individuell in jedem Fall. Ebenso lässt sich das individuelle Recht auf Familieneinheit nicht kontingentieren. Obergrenzen verbieten sich, wenn es um menschenrechtlich fundierte subjektive Rechte geht.

Isolierung in ANKER-Einrichtungen (Ankunft, Entscheidung, Rückführung) statt fairer Asylverfahren

Die SPD betonte in ihrem Programm: „**Wir wollen gründliche und sorgfältige Asylverfahren.**“

Die Sondierungsparteien haben aber »zentrale Aufnahme-, Entscheidungs- und Rückführungseinrichtungen (ANKER)« beschlossen, in denen scheinbar alle Schutzsuchende zentriert untergebracht werden sollen. Ein unvereinbarer Widerspruch mit dem Anspruch eines gründlichen und sorgfältigen Asylverfahrens:

Kein faires Asylverfahren: PRO ASYL befürchtet, dass mit den Entscheidungszentren ein faires Asylverfahren in der Praxis verhindert wird. Zu solcher Fairness würde es gehören, dass Fluchtgründe geprüft werden und behördliche Fehlentscheidungen auf dem Rechtsweg korrigiert werden können. Isoliert, ohne effektiven Zugang zu Beratungsstrukturen sowie RechtsanwältInnen droht die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes de facto ausgehebelt zu werden. Schutzsuchende werden sowohl im Asylverfahren als auch bei drohender Abschiebung ohne Hilfestellung dastehen. Eine Begleitung bei Anhörungen kann kaum stattfinden, der Zugang zu Rechtsbeistand wird erheblich erschwert. Aktuell haben rund die Hälfte der Klagen gegen abgelehnte Asylanträge Erfolg, bei Flüchtlingen aus Afghanistan sind es sogar 60% (siehe BT-Drucksache 19/385, S. 32).

Justiz in ANKER: Laut Sondierungsergebnissen soll in den Großzentren auch die Justiz untergebracht werden. Es scheint, als sollten die Asylsuchenden diese Zentren gar nicht mehr verlassen und auch dort Außenstellen von Verwaltungsgerichten und Ausländerbehörden installiert werden. Der Vorschlag klingt nach einer Massenabfertigung am Fließband. Gerade die räumliche Nähe der Justiz ist nach dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Gewaltenteilung bedenklich, es besteht keine Distanz mehr zu den entscheidenden Behörden. Unabhängigkeit der Justiz ist ein hohes Gut, bereits der Anschein der Befangenheit muss vermieden werden. RichterInnen müssen unabhängig und losgelöst von diesen Einflüssen über Klagen und Beschwerden urteilen. Man käme ja auch nicht auf die Idee, für Arbeitsstreitigkeiten Außenstellen von Gerichten in großen Firmen einzugliedern.

Beratung: Es soll eine »spezielle Rechtsberatung für besonders vulnerable Fluchtgruppen« geben. Fraglich ist, was darunter zu verstehen ist. Was ist *besonders* vulnerabel? Das

Europarecht spricht von *vulnerablen* Gruppen und meint zum Beispiel Folter- oder Vergewaltigungsopfer, Minderjährige, Schwangere etc. (Art. 21 Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU). Die Steigerungsform irritiert.

Und was ist eine *spezielle* Rechtsberatung? Das Bundesinnenministerium möchte wohl keine unabhängige Verfahrens- oder Rechtsberatung, vielmehr soll alles aus einer staatlichen Hand sein. Verbirgt sich hinter dem Begriff »speziell«, dass man keine unabhängige Beratung möchte?

Erforderlich ist vielmehr eine unabhängige Beratung durch nichtstaatliche Stellen, auch um die Qualität im Asylverfahren durch Anhörungsvorbereitung zu verbessern. Die derzeitige drastische Fehlentwicklung zeigen schließlich die hohen Erfolgsquoten vor Gericht: Rund die Hälfte der Antragsteller erhalten vor Gericht Recht (siehe BT-Drucksache 19/385).

Dauerhafte Isolierung aller Schutzsuchenden: Großlager führen zu psychischer Verelendung der Betroffenen, Stigmatisierung der dort Untergebrachten, Gewaltexzessen in den Unterkünften. Sie sind zudem ein Nährboden für rassistische Vorurteile. In den Erstaufnahmeeinrichtungen gilt zudem ein Arbeitsverbot. Selbst wenn die Betroffenen später anerkannt werden – ihre Integration wird durch diese Maßnahme nach monatelangem Aufenthalt erschwert.

Offen bleibt nach dem Text des Sondierungspapiers, wie lange unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Zentren bleiben müssen. Eine solche Unterbringung missachtet das völkerrechtlich zwingend zu beachtende Kindeswohl (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention).

Abschiebungen in Kriegs- und Krisengebiete?

Die SPD hatte ausdrücklich in ihrem Regierungsprogramm festgeschrieben: **»Wir halten daran fest, dass Abschiebungen in Länder nicht erfolgen, in denen für die Menschen die unmittelbare Gefahr besteht, Opfer eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes zu werden. Wir werden keine Menschen in Perspektivlosigkeit und Lebensgefahr abschieben. Da die Sicherheitslage in Afghanistan kein sicheres Leben zulässt, werden wir bis auf weiteres keine Abschiebungen nach Afghanistan durchführen.«** Seit Veröffentlichung des SPD-Programms im Sommer hat sich die Sicherheitslage etwa in Afghanistan weiter verschlechtert. Der Druck, mehr abzuschieben, wächst. Sammelabschiebungen nach Afghanistan gehen weiter.

In den Ergebnissen der Sondierungen findet sich aber keine derartige Einschränkung. Es heißt stattdessen *»Vollziehbar Ausreisepflichtige müssen unser Land verlassen. Freiwillige Rückkehr und konsequente Abschiebung sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang. Bestehende Hindernisse (z.B. Identitätsfeststellung,*

Aufnahmewillen der Herkunftsländer, Passersatzbeschaffung, Arbeit der Potsdamer Clearingstelle, ZUR) wollen wir weiter verringern.«

Familiennachzug zu subsidiär Geschützten

Im SPD-Regierungsprogramm wurde eindeutig formuliert: **»Familiennachzug und das Zusammenleben in der Familie tragen zu einer guten Integration bei. Deshalb werden wir die temporäre Aussetzung des Familiennachzugs nicht verlängern.«**

Die SPD ist jetzt dabei, das glatte Gegenteil dessen zu tun, was sie in ihrem Wahlprogramm versprochen hat. Denn die Sondierungsparteien haben zunächst eine weitere Aussetzung für die Familienangehörigen beschlossen. Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Geschützte soll beseitigt werden:

»Anstelle des bisherigen Gesetzes mit einem generellen Familiennachzug für subsidiär Geschützte tritt eine Neuregelung, mit der ein geordneter und gestaffelter Familiennachzug nur aus humanitären Gründen wie folgt geregelt wird:

1. Im Rahmen der Gesamtzahl ermöglichen wir 1000 Menschen pro Monat den Nachzug nach Deutschland. Im Gegenzug laufen die EU-bedingten 1000 freiwilligen Aufnahmen pro Monat von Migranten aus Griechenland und Italien aus.

2. Dieser Familiennachzug wird nur gewährt,

- wenn es sich um Ehen handelt, die vor der Flucht geschlossen worden sind,*
- keine schwerwiegende Straftaten begangen wurden,*
- es sich nicht um Gefährder handelt,*
- eine Ausreise kurzfristig nicht zu erwarten ist.*

3. Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

4. In den Deutschen Bundestag wird im Januar ein Gesetz eingebracht, das den Status quo (Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte) so lange verlängert bis die oben stehende Neuregelung in Kraft gesetzt ist. Mit dieser Abrede ist untrennbar verbunden die unverzügliche Erarbeitung und Verabschiedung der oben genannten gesetzlichen Regelung, bis zum 31.07.2018.«

Obergrenze für Familien: Das Grundrecht, als Familie zusammenzuleben darf nicht kontingentiert werden. Auch wer als Opfer vor Krieg und Folter flieht und subsidiären Schutz erhält, kann beim Familiennachzug nicht mit dem Hinweis auf die bereits erreichte Obergrenze abgespeist werden. Dem steht auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) entgegen. Offensichtlich soll der Rechtsanspruch für Familienangehörige von subsidiär Geschützten beseitigt werden. Die meisten der gegenwärtig etwa 50.-70.000 Nachzugsberechtigten dürften in fünf Jahren noch nicht eingereist sein. Dies zerstört Familien. Faktisch bedeutet diese Deckelung also für die meisten Betroffenen eine vollständige Aussetzung ihres Anspruchs.

Für die subsidiär Schutzberechtigten, die bereits unter die Aussetzungsregelung bis März 2018 fallen, ist besonders zu beachten, dass sie von ihren Familien schon viele Jahre getrennt leben. Nach dem beschwerlichen Fluchtweg waren sie von den besonders langen – oftmals über einjährigen – Asylverfahren betroffen, für zwei weitere Jahre hat der Bundestag den Familiennachzug ausgesetzt. Damit sind sie schon heute mindestens drei Jahre ohne ihre Mütter, ihre Väter, ihre Ehegatten oder ihre minderjährigen Kinder. Die langjährige Trennung von Flüchtlingsfamilien ist verfassungswidrig (Verstoß gegen Artikel 6 GG). PRO ASYL erinnert an das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zur damaligen dreijährigen Ehebestandszeit als Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Arbeitsmigranten: »Die Beeinträchtigung der Belange von Ehe und Familie durch das Erfordernis einer dreijährigen Ehebestandszeit als Nachzugsvoraussetzung übersteigt auch im Blick auf entgegenstehende öffentliche Interessen das von den Betroffenen hinzunehmende Maß.« (BVerfG, 12.05.1987 – 2BvR126/83; 2 BvR101/84; 2BvR 313 /84). Und dabei hat das Gericht noch nicht die unsichere Situation der Flüchtlinge berücksichtigen müssen. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass für einen »gewöhnlichen« Ehegattennachzug außerhalb des Asylrechts selbst eine einjährige Wartefrist zum Spracherwerb unzumutbar ist, wenn das mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist (BVerwG, 04.09.2012 – 10 C 12.12). Dies gilt dann erst recht für subsidiäre Schutzberechtigte aus Bürgerkriegsländern wie Syrien.

Eine Unterscheidung zwischen subsidiär Schutzberechtigten und GFK-Flüchtlingen mit Blick auf die Familieneinheit macht keinen Sinn, denn beide Gruppen werden voraussichtlich jahrelangen Schutzbedarf haben und dauerhaft hier leben: GFK-Flüchtlinge können nicht zurück, weil sie Furcht vor Verfolgung z.B. aus Gründen der Religion, politischen Überzeugung oder wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben. Subsidiär Schutzberechtigte können nicht zurück, weil ihnen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, beispielsweise eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder aber ernsthafte individuelle Bedrohungen von Leib und Leben in einem Bürgerkriegsland. Sie fliehen also vor Krieg, Folter und unmenschlicher Behandlung. Auch sie können daher nicht zurück in ihr Herkunftsland und dort mit ihrer Familie zusammenleben.

Zur Auswahl der 1000 Berechtigten pro Monat: Es ist völlig offen, wer nach welchen Kriterien in welchem Verfahren ausgewählt. Ebenso offen ist, was unter der zusätzlichen Einschränkung »nur aus humanitären Gründen« verstanden wird. Angesichts von 50.-70.000 Menschen, deren Anträge zu erwarten sind, wird die Auswahl von Willkür und Zufälligkeit geprägt sein. Allein die Auswahl wird zu einem weiteren langwierigen, bürokratischen Verfahren führen.

Zur „kurzfristig nicht zu erwartenden Ausreise“: Mit dieser weiteren Einschränkung kann man selbst die verabredete kleine Kontingent-Regelung leerlaufen lassen, indem man behauptet, die subsidiär Geschützten könnten bald wieder in ihr Herkunftsland zurückreisen. Schon im Frühjahr will sich die Innenministerkonferenz damit befassen, ob eine Änderung der Sicherheitslage eingetreten ist. Dieses Bestreben erscheint zynisch und ausschließlich vom eigenen Interesse geleitet vor dem Hintergrund der bekannten Brutalität des Assad-Regimes, anhaltender Auseinandersetzungen und von Millionen Menschen, die in Syrien derzeit auf humanitäre Hilfe angewiesen sind.

Rückwirkende Anwendung: Eine Verlängerung der Aussetzung ist rechtspolitisch unerträglich – man muss sich auf das Auslaufen eines Gesetzes verlassen dürfen. Den subsidiär Schutzberechtigten und ihren Angehörigen wurde durch § 104 Abs. 13 S. 1 AufenthG und die konkrete Frist des S. 2 ausdrücklich versprochen, dass ab 17. März 2018 die in diesen Jahren als schutzberechtigt Anerkannten ein Recht auf Familiennachzug haben – das ist die logische Konsequenz einer Aussetzung. Viele haben darauf vertraut und z.B. auf eine »Aufstockungsklage« verzichtet (Versuch, auf vollen Flüchtlingsschutz zu klagen) und sich auf ein Leben in Deutschland bestmöglich vorbereitet und eingelassen z.B. durch den Verkauf von Haus und Grund im Herkunftsland, durch berufliche (Neu)Orientierung, dem Angehen einer Lebensplanung, etc.

Eltern von unbegleiteten Minderjährigen: Der Text legt unter 3. die Interpretation nahe, dass man kategorisch jeden Nachzug der Eltern ausschließen will. Zudem ist unter den Voraussetzungen zu 2. nur die Rede von »Ehen«, die vor der Flucht geschlossen wurden. Ein Ausschluss der Minderjährigen wäre ein Verstoß gegen die Wahrung der Familieneinheit nach Art. 8 EMRK und speziell nach Art. 10 der UN-Kinderrechtskonvention, deren Gültigkeit man im Sondierungspapier ausdrücklich bekräftigt hat: Hiernach müssen die »von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet« werden.

Gegenrechnung gegen in Griechenland Festsitzende: Die derzeitige Umsiedlung von Schutzbedürftigen aus Griechenland und Italien nach dem Relocation-Programm der EU, deren Verbindlichkeit schon vom EuGH bestätigt wurde, soll gestoppt werden und mit Ansprüchen zum Familiennachzug außerhalb der EU verrechnet werden. So würde das Elend in Griechenland bestehen bleiben. Deutschland würde das europäisch gegebene Relocation-

Versprechen, das unzureichend genug ist und schon in der Praxis mangelhaft umgesetzt wird, so wie andere EU-Staaten brechen. Dieses humanitäre Nullsummenspiel, das Schutzgruppen gegeneinander ausspielt, widerspricht europäischer Solidarität.

Bleiberechtsregelung

Im Regierungsprogramm verkündete die SPD noch: **»Außerdem werden wir eine Altfallregelung schaffen, sodass Menschen, die seit mindestens zwei Jahren in Deutschland leben, hier nicht straffällig geworden sind und Arbeit haben oder zur Schule gehen, nicht abgeschoben werden.«**

Auch diese Forderung findet sich nicht im Sondierungspapier wieder. Zwar heißt es *»In diesen Kontext gehört auch eine Verbesserung und Vereinfachung für den Aufenthalt langjährig Geduldeter, die die Integrationsanforderungen im Sinne von § 25 a und b des Aufenthaltsgesetzes erfüllen.«* Was aber mit »Verbesserung und Vereinfachung« gemeint ist bei denjenigen, die diese Voraussetzungen erfüllen, bleibt völlig offen.

An mehreren Stellen liefern die sondierenden Parteien Bekenntnisse zur gelingenden Integration ab. Aber gleichzeitig wird festgelegt: *»Eine Verfestigung von Aufenthaltsrechten wollen wir dabei vermeiden«*. Dies ist ein im Papier nicht aufgelöster Widerspruch und ein Bekenntnis, dass an dauerhaft prekären Aufenthaltsformen festgehalten werden soll. Menschen, die Flüchtlinge unterstützen, Arbeitgeber, die sie einstellen und ausbilden, erwarten verständlicher Weise, dass es eine Aufenthaltsperspektive für die Betroffenen gibt. Ohne eine klare Linie der Verfestigung des Aufenthaltsrechts wird Integration erschwert.

Mehr noch: Diese Formulierung könnte eine Öffnungsklausel für die noch 2015/2016 von der SPD verhinderte »Duldung light« sein, also eine Duldung zweiter Klasse, die den Betroffenen noch weniger Rechte gibt als die derzeit schon schwache Duldung. Soll es wirklich keine Verfestigung des Aufenthalts geben, selbst wenn die Menschen integriert sind?

Zusätzlich beschließen die Sondierungsparteien: *»Die Förderung nach der 3plus2-Regelung für Auszubildende wollen wir bundesweit einheitlich anwenden.«* Die hier angesprochene Duldung für Personen, die einen Ausbildungsplatz haben, verfolgt das grundsätzlich zu begrüßende Ziel, Rechtssicherheit für Auszubildende und Betriebe für die Dauer der Ausbildung und eine anschließende Beschäftigung zu schaffen, sie öffnet ggf. den Weg in eine Aufenthaltserlaubnis. Allerdings wird diese Regelung gerade in Bundesländern wie Bayern äußerst restriktiv angewendet. Eine »bayrische Lösung« als den kleinsten gemeinsamen Nenner darf aber nicht das Ziel einer bundesweiten Anpassung sein. Um eine einheitliche Regelung ohne Gesetzesänderung (z.B. durch Verwaltungsvorschriften) gegen die CSU-Linie in Bayern sicherzustellen, müsste man den Bereich des Aufenthalts- und

Asylrechts aus dem ordnungspolitisch denkenden Bundesinnenministerium lösen und einem integrationsfördernden Ministerium zuordnen. Zudem liegt das Problem der Regelung bereits bei der gesetzlichen Einordnung: Duldung ist die Aussetzung der Abschiebung, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wäre das für diese Zielgruppe nötige Signal.

Sichere Herkunftsstaaten

Im Sondierungspapier wird die Absicht formuliert, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen, was trotz aller Bekenntnisse zu einem entkernten Asylverfahren führt, in dem individuelle Fluchtgründe so gut wie nicht mehr beachtet werden. Angesichts von bereinigten Anerkennungsquoten bei diesen Staaten von mehr als fünf Prozent (die bereinigte Schutzquote für die Maghreb-Staaten betrug im zwischen Januar und November 2017 10,2 % für Marokko, 6,1 % für Tunesien und 5,2% für Algerien) würde eine der zentralen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen kaum erfüllbar sein: Verfolgungsfreiheit und keine strukturellen Menschenrechtsdefizite.

Darüber hinaus sollen sogar regelmäßig alle Staaten mit einer Quote unter 5 Prozent zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt werden. Damit würde sich die kommende Bundesregierung ihrer Verpflichtung auf faire Prüfung entziehen. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Auslegungskriterien zum Begriff der sicheren Herkunftsländer sehen anders aus: Es muss landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen die Sicherheit vor politischer Verfolgung bestehen. Es muss u.a. gewährleistet sein, dass im Herkunftsland keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (BVerfG, 14.05.1996 – 2 BvR 1507/93, 1508/93). Die Verfolgungsfreiheit von allen Personengruppen (z.B. Homosexuelle, Journalisten, Minderheiten, etc.) wird durch eine Quote nicht berücksichtigt.

Die vom höchsten Gericht geforderte Prüfung kann nicht durch das pauschale Abstellen auf eine Schutzquote ersetzt werden. Die Schutzquote kann zudem künstlich heruntergerechnet werden: In der Regel wird nicht auf die Quote der tatsächlich inhaltlich getroffenen Entscheidungen abgestellt, sondern es wird die sog. unbereinigte Schutzquote herangezogen. Diese enthält selbst formelle Ablehnungen jeglicher Art. D.h. beispielsweise, dass eine Entscheidung auch dann als Ablehnung des Schutzes zählt, wenn nur die Zuständigkeit der Behörde verneint wurde, weil ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist. Eine Prüfung des Schutzbedürfnisses hat also noch gar nicht stattgefunden. Vielmehr kann der andere EU-Mitgliedstaat noch zu dem Ergebnis kommen, dass es sich bei dem Betroffenen sogar um einen GFK-Flüchtling handelt. Außerdem werden in der Regel die hohen Erfolgsquoten vor Gericht nicht mit einberechnet – fatal, wenn man die aktuellen Gerichtsquoten betrachtet: Rund jede zweite Klage hat Erfolg. Im Falle von syrischen und

afghanischen Staatsangehörigkeiten sogar noch viel mehr (69% bzw. 61% bereinigte Schutzquote, siehe BT-Drucksache 19/385).

Aushebelung des Zugangs zu einem Asylverfahren an Europas Grenzen

Die SPD betonte: **»Menschenrechte werden geachtet und die Genfer Flüchtlingskonvention wird eingehalten. Asylverfahren werden grundsätzlich weiterhin auf europäischem Boden durchgeführt.«**

Im Sondierungspapier aber fehlt jedes klare Bekenntnis, dass an Europas Grenzen die Menschenrechte geachtet und der Zugang zu einem fairen Asylverfahren an den EU-Grenzen gewährleistet wird. Es heißt nur: *»Wir treten ein für ein gemeinsames europäisches Asylsystem einschließlich eines fairen Verteilmechanismus für Schutzbedürftige.«* Die gegenwärtigen Bestrebungen, das Asylrecht an den EU-Grenzen durch Reform des gemeinsamen Europäischen Asylsystems leerlaufen zu lassen, dürften somit weitergehen. Es bedarf einer klaren Programmatik, die sich gegen den eingeschlagenen Kurs wendet, damit die aktuellen Entwicklungen noch korrigiert werden können. Wenn keinerlei Vereinbarungen in einem Koalitionsvertrag getroffen werden zu den höchst problematischen Entwicklungen auf EU-Ebene, kann der zuständigen Ministerialbürokratie im Bundesinnenministerium kein Einhalt geboten werden.

Nach aktuellem Stand der Entwürfe zur künftigen Gesetzgebung auf EU-Ebene sollen individuelle Fluchtgründe nicht mehr geprüft werden. Stattdessen wird entschieden, ob der Asylsuchende in der EU überhaupt einen Antrag stellen darf, dieser Antrag »zulässig« sei. Es droht die Zurückschiebung in Staaten außerhalb der EU wie die Türkei, die sich immer weiter von rechtsstaatlichen Verhältnissen entfernt. Wenn das EU-Recht zwingend vorsieht, flächendeckend Drittstaatenregelungen in sog. Zulässigkeitsverfahren dem eigentlichen Asylverfahren vorzuschalten, wird der Zugang zum Asylrecht in Europa versperrt. Zudem sollen die Kriterien, wann ein Staat als sicher anzusehen ist, heruntergeschraubt werden. Es kursieren Vorschläge, dass es künftig schon genügen soll, wenn ein Teil eines Staates als sicher angesehen wird. Zugleich soll im EU-Recht normiert werden, dass ein Flüchtling zu dem Drittstaat keine Verbindung haben muss – ob überhaupt noch eine Durchreise verlangt werden soll, ist ebenfalls umstritten. Dass der angeblich sichere Drittstaat die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ratifiziert hat, wäre nicht mehr erforderlich. Diese Herabsenkung der Standards für den Flüchtlingsschutz steht im eklatanten Widerspruch zu der von der SPD im Wahlprogramm hochgehaltenen Einhaltung der GFK.

Auch der Satz *»Wir wollen die Zusammenarbeit mit UNHCR, IOM, Herkunfts- und Transitstaaten weiter ausbauen.«* wird nicht weiter konkretisiert. Stattdessen wird weiter ein *»wirksamer Schutz der europäischen Außengrenzen«* und der Ausbau von Frontex betont.

Was heißt dies beispielsweise in Bezug auf Libyen? Die katastrophalen Auswirkungen der bereits erfolgenden Ausbildung der libyschen Küstenwache sind vielfach dokumentiert (zuletzt ARD-Recherchen der Redaktion Monitor vom 11.01.2018). Sollen weiter mit europäischem Geld Menschenrechtsverletzungen vor Europas Grenzen finanziert und ermöglicht werden? Und will man mit allen Herkunfts- und Transitstaaten von Asylsuchenden wirklich weiterhin zusammenarbeiten – auch mit der Staatsruine Libyen oder mit der Militärdiktatur Eritreas? In Deutschland finden viele eritreische Flüchtlinge Schutz, der Fluchtweg über Sudan, Ägypten und andere Transitstaaten wird aber versperrt – auch finanziert durch die Umschichtung von Mitteln der Entwicklungspolitik.

Ausblick

»In vielen Ländern gibt es Kriege und Krisen, Instabilität und Ungewissheit. Menschenrechte werden mit Füßen getreten, Rechtsstaatlichkeit missachtet, Meinung- und Pressefreiheit bedroht. Millionen Menschen sind am Leben bedroht, auf der Flucht oder werden durch schlechte Politik um ihre Zukunft betrogen. In Afrika, im Mittleren und Nahen Osten, in unserer europäischen Nachbarschaft und in Ländern, die lange als vorbildlich galten. Die Welt scheint aus den Fugen geraten, die internationalen Unsicherheiten nehmen eher zu als ab. Es ist Deutschlands Aufgabe, ein Stabilitätsanker in der Welt zu sein. Die Union gewährleistet: Auf Deutschland und auf Europa kann man sich in diesen unruhigen Zeiten als Partner verlassen.«

Diese Sätze aus dem Unions-Regierungsprogramm beschreiben die notwendige Programmatik einer neuen Bundesregierung. Die Ergebnisse der Sondierungen werden zum Gegenteil führen. Menschenrechte von Schutzsuchenden werden auf Kosten von Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenwürde abgebaut.